

**Ordnung über die Feststellung der Eignung
im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual
Property Law and Data Law (Eignungsfeststellungsordnung International
Studies in Intellectual Property Law and Data Law)**

Vom 13. April 2023

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag, Fristen und Unterlagen
- § 5 Nachweis und Feststellung ausreichender Rechtskenntnisse und der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Bewertungsmaßstab gemäß § 5 Absatz 3

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law wird jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das weiterbildende Masterstudium International Studies in Intellectual Property Law and Data Law besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Rechtswissenschaft oder wer im Rahmen der besonderen Eignung gemäß § 5 Absatz 1 bei Abschluss eines nichtjuristischen Hochschulstudiums ausreichende Rechtskenntnisse nachweist,
2. eine in der Regel einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit vorweisen kann,
3. über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem fortgeschrittenen Niveau B2 (B2+) des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,
4. für den Fall, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Rahmen des § 6 Absatz 1 der Studienordnung einen Teil des Studiums am Centre d'Études Internationales de la Propriété Intellectuelle in Straßburg absolvieren möchte, sichere Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law gemäß § 5 Absatz 3 erbringt.

§ 3

Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Philosophischen Fakultät setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4

Antrag, Fristen und Unterlagen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation bei folgender Stelle einzureichen:

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law
01062 Dresden
Deutschland

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. März und für das Sommersemester bis zum 15. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung,
2. tabellarischer Bildungsweg,
3. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
4. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 nachweisen,
5. eine schriftliche Begründung der besonderen Motivation für die Wahl des Studiengangs mit einem Umfang von maximal 100 Zeilen, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischen Begabungen und Interessen sie bzw. er sich nach § 2 Absatz 2 für den Studiengang besonders geeignet hält.,
6. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 anhand eines einschlägigen englischen Sprachzertifikats, vorzugsweise TOEFL (mind. 90) oder IELTS (6,5). Von dieser Nachweispflicht ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die
 - a) ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, welches die geforderten Englischkenntnisse nachweist und zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter ist als 5 Jahre,
 - b) ein Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss in einem mehrheitlich (Kanadische (oder MESC-) Staatsangehörige mit einem in Kanada erworbenen und verliehenen Abschluss werden in dieser Kategorie berücksichtigt) englischsprachigen Land (MESC gemäß der Definition des UKVI) nachweisen können.
7. für den Fall, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Rahmen des § 6 Absatz 1 der Studienordnung einen Teil des Studiums am Centre d'Études Internationales de la Propriété Intellectuelle in Straßburg absolvieren möchte, den Nachweis der geforderten Französischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 anhand eines einschlägigen französischen Sprachzertifikats, DELF, TCF, DALF (jeweils mind. B2). Von dieser Nachweispflicht ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die
 - a) ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, welches die geforderten Französischkenntnisse nachweist und zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter ist als 5 Jahre,
 - b) ein Zeugnis über einen vollständig in französischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss in einem mehrheitlich (Kanadische (oder MESC-) Staatsangehörige mit einem in Kanada erworbenen und verliehenen Abschluss werden in dieser Kategorie berücksichtigt) französischsprachigen Land (MESC gemäß der Definition des UKVI) nachweisen können.

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 3 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte aufgrund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung ausreichender Rechtskenntnisse und der besonderen Eignung

(1) Die ausreichenden Rechtskenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 liegen dann vor, wenn mindestens 5 ECTS aus dem Bereich des Öffentlichen und/oder Privatrechts nachgewiesen werden. Alternativ kann die Eignung auch durch Kenntnisse auf dem Gebiet des Rechts des Geistigen Eigentums, Wettbewerbs- oder Datenrecht nachgewiesen werden.

(2) Wurden die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 festgestellt, so wird die besondere Eignung für den Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 ermittelt.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen. Die Bewertung der einzelnen Eignungskriterien kann der Anlage dieser Ordnung entnommen werden. Die besondere Eignung liegt vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber 8 von 12 Punkten erlangt hat. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den eingereichten Unterlagen, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt. Das Eignungsgespräch wird nicht durchgeführt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber bei der Bewertung der eingereichten Unterlagen entsprechend der Anlage dieser Ordnung weniger als 6 von 12 Punkten erlangt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die in § 5 Absatz 3 genannte und gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 geforderte besondere Eignung zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law sowie die in der Anlage dieser Ordnung genannten Kriterien, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch wird durch den Zugangsausschuss mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Es soll in der Regel eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt per E-Mail und unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer des Eignungsgespräches durch den Zugangsausschuss, mindestens zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgespräches. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Eignungsgespräch versandt wurde.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 4 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers im nächsten Semester wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 gestellt werden. § 4 Absatz 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus dem Ausland aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

§ 7

Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er unmittelbar nach Beendigung des Eignungsfeststellungsverfahrens, spätestens bis zum 1. Juli zum Wintersemester bzw. bis zum 1. März zum Sommersemester einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage beim Immatrikulationsamt/ International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen oder lautet das Ergebnis des Eignungsgespräches in § 6 Absatz 1 „nicht geeignet“, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law and Data Law tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im weiterbildenden Masterstudiengang International Studies in Intellectual Property Law vom 22. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2018 vom 25. April 2018, S. 41) tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 18. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorats vom 28. März 2023.

Dresden, den 13. April 2023

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage:**Bewertungsmaßstab gemäß § 5 Absatz 3**

Kriterien	Maximale Punktzahl
1. Fachkenntnisse in einem der vier Kernfächer (Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht, Datenrecht)	3
2. Kenntnisse der und Interesse an aktuellen Entwicklungen im Immaterialgüter und Datenrecht	2
3. Kommunikationsfähigkeit und sprachlicher Ausdruck	2
4. Begründung des Studienwunsches (Motivation)	3
5. Abschlussnote bzw. Notendurchschnitt des nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 maßgeblichen Abschlusses	2
Gesamt erreichbare Punkte	12